



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

öffentlich bekannt gegeben
Durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/amtsblatt)
am 24.11.2023

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention Allgemeine
Gefahrenabwehr
KVR-I/222**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-44779
Telefax: 089 233-44642
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer: 24.109
Sachbearbeitung:
Frau Freiburger
ordnung.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KVR-I/222

Datum
23.11.2023

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung
hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot**

Anlage

Lageplan Sperrbereich

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Dienstag, den 28.11.2023, wird in München im Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied auf der Ackerfläche nördlich des Schubinweges und westlich des Amelbrechtweges ein Sperrbereich mit einem Radius von 70 Metern eingerichtet. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin ist am 28.11.2023 ab 13:00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengmaßnahmen untersagt.

Der genaue Umgriff des Sperrbereichs (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00
Uhr
16.00-18.00 Uhr nur mit Termin
Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de

2. Der Abschluss der Sprengmaßnahmen und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Sicherheitskräfte vor Ort verbindlich bekannt gegeben.
3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Sprengmaßnahmen eine sichere Deckung aufsuchen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 bis 3 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
6. Für den Fall, dass die Sprengmaßnahme am Dienstag, den 28.11.2023 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 des Bescheidentors dieser Allgemeinverfügung bis zum Abschluss der Sprengmaßnahme entsprechend.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 24.11.2023 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt).

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 11, Raum 24.109, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter (www.muenchen.de/amtsblatt) abrufbar.

Gründe:

I. Sachverhalt

Auf einer Ackerfläche im Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied, nördlich des Schubinweges und westlich des Amelbrechtweges, wurden drei Flakstellungen der ehemaligen, schweren Flakbatterie Lochhausen identifiziert. Seit Oktober 2023 werden in diesem Bereich Kampfmittel-Räummaßnahmen durchgeführt.

Grundsätzlich werden im Rahmen dieser Räumungsarbeiten die aufgefundenen Munitionsteile durch den staatlich beauftragten Kampfmittelbeseitigungsdienst abtransportiert und unschädlich gemacht. Nach Bewertung des vor Ort tätigen Sprengstoffexperten sind einzeln bestimmbare Flakgranaten aufgrund des Zustandes nicht mehr transportfähig. Diese sind somit vor Ort zu sprengen; die kontrollierte Sprengung ist für Dienstag, den 28.11.2023 vorgesehen.

Daher ist eine Sperrzone in einem Umfang und für eine Dauer, wie unter Ziffer 1 des Bescheidentors genannt, einzurichten. Betroffen von dem Sperrbereich ist eine Ackerfläche sowie ein unbenannter Weg.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und Art. 26 Abs. 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); die örtliche Zuständigkeit stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Betretungs- und Aufenthaltsverbot

2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot hinsichtlich der privaten Grundstücke ist Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beschränkt oder verboten und der Verkehr umgeleitet werden.

Das Aufenthaltsverbot hinsichtlich der privaten Grundstücke sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stützt sich auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 7 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden. Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich das Verbot des Betretens oder des Aufenthalts (in) der Sperrzone an nicht näher bestimmbare einzelne Personen bzw. Personengruppen.

2.2 Gefährdungslage

Mit einer Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3, Art. 26 Abs. 2 LStVG sowie § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO soll verhindert werden, dass es aufgrund des Betretens der Gefahrenstelle oder des Aufenthaltes innerhalb der Gefahrenstelle zu Verletzungen oder zum Tod von Menschen kommt. Das Auffinden zündfähiger Explosivmunition (z. B. Flakgranaten) ist ein typischer Anwendungsfall von Art. 26 LStVG und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO, bei dem erhebliche Gefahren auf bestimmten Grundstücken oder Gebieten drohen. Mit dieser Allgemeinverfügung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen bei der Sprengung durch herumfliegende Teile sowie aufgrund einer möglichen Druckwelle im Bereich des Betretungs- und Aufenthaltsverbots verhindert werden.

Aufgrund folgender Erwägungen ergibt sich die erhebliche bzw. konkrete Gefahr:

Bei der im Rahmen der bisherigen Räummaßnahmen aufgefundenen Munition handelt es sich um Flak-Sprenggranaten. Wegen der langen Zeitdauer, in der sich die Kampfmittel im Erdreich befunden haben, sind die Zünder korrodiert. Aufgrund des Zustandes der Munitionsteile ist der Abtransport nicht möglich, da es bei mechanischen Reizen, die auf Transportwegen unumgänglich sind, zu Explosionen und/ oder Bränden kommen kann. Aufgrund dessen ist es notwendig, eine kontrollierte Sprengung der Munition vor Ort durchzuführen.

Die kontrollierte Sprengung ermöglicht es, im Vorfeld sämtliche notwendigen Sicherheitsvorkehrungen nach dem derzeitigen Stand der Technik zu ergreifen. Dennoch kann aufgrund der Sprengkraft der Granaten weder ein Splitterflug von Munitionsteilen und Abdeckmaterialien noch eine Explosions-Druckwelle ausgeschlossen werden. Dadurch besteht laut Einschätzung des verantwortlichen Kampfmittelbeseitigers und Sprengmeisters in einem Radius von 70 Metern für Personen die konkrete Gefahr von Verletzungen, die auch tödlich sein können. Daher darf der Sperrradius nicht betreten werden; ebenso dürfen sich im Verbotsbereich für die Dauer der Sprengmaßnahme keine Menschen aufhalten.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Der Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates notwendig, da nur so der beschriebenen konkreten Gefahrenlage für Leib und Leben, ausgehend von der Sprengung der Munitionsteile am 28.11.2023 begegnet werden kann. Dazu wie folgt:

2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Nach Abwägung und Würdigung aller dem Kreisverwaltungsreferat bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) nur die unter der Ziffer 1 getroffene Anordnung in Betracht. Die Maßnahme ist insofern geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist **geeignet**, Personen von der Gefahrenstelle fernzuhalten, und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern (Art. 8 Abs. 1 LStVG).

Ferner ist das Betretungs- und Aufenthaltsverbot in dem festgelegten Umfang **erforderlich** (Art. 8 Abs. 1 LStVG). Mildere Maßnahmen kommen wegen der Betroffenheit von Schutzgütern hohen Ranges (Leib und Leben) nicht in Betracht, da beispielsweise bei einer Verkleinerung der Sperrzone vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot das Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich steigen würden. Aufgrund der Expertenmeinung ist die Einrichtung einer Sperrzone mit einem Radius von 70 Metern erforderlich, um die bezeichneten Gefahren abzuwehren und vollständig auszuschließen. Da der Sperrbereich auf einer Ackerfläche liegt und der Weg, der den Sperrbereich durchkreuzt, ebenfalls nur Ackerflächen miteinander verbindet, sind darüber hinaus keine Gründe ersichtlich, die ein Betreten des Sperrbereichs bzw. den Aufenthalt darin notwendig machen würden.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zudem **angemessen** und somit verhältnismäßig im engeren Sinn (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Eine Verletzung der Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich.

Das Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG wird nicht verletzt, da es bereits an einer Eröffnung des Schutzbereiches scheitert. Der Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen und nicht als Unterfall der Freizügigkeit, sondern der Freiheitsentziehung zu verstehen. Hieraus folgt, dass Art. 7 Abs. 4 LStVG dem Aufenthalts- und Betretungsverbot nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird. Personen werden nicht generell in der körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern nur daran, die Sperrzone aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten.

Dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot aus Ziffer 1 des Bescheidtenors steht auch das Interesse an Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und an der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht entgegen.

Art. 11 Abs. 1 GG schützt die Möglichkeit bzw. das Recht, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, unabhängig von Zweck und Dauer des Aufenthaltes. Der Eingriff in den Schutzbereich ist in diesem Fall eröffnet, aber durch den Gesetzesvorbehalt gedeckt. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es durch die Sprengung der Kampfmittel zur Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit kommen kann und somit das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der betroffenen Personen eingeschränkt wäre. Um diese Gefährdung zu verhindern, ist eine Einschränkung der Freizügigkeit möglich. Im Hinblick auf die erhebliche Gefährdung von Leib und Leben muss das Recht auf Freizügigkeit zurücktreten. Die getroffenen Maßnahmen liegen zudem im eigenen persönlichen Interesse. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne vorübergehende Beschränkungen betreten zu können, muss dahinter zurückstehen, zumal die Maßnahme zeitlich so weit wie möglich beschränkt wurde.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch das Aufsuchen eines bestimmten Bereiches, hier des Verbotsbereiches zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt besteht die konkrete Gefahr, dass durch die Sprengung Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit bestehen und damit die betroffenen Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden. Die Maßnahme, den Verbotsbereich bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung nicht zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten, muss gerade im Hinblick auf das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit hingenommen werden; eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Betroffenen zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich. Es sind keine Gründe ersichtlich, die dazu führen, dass das Interesse am Betreten der Sperrzone bzw. an der Anwesenheit in der Sperrzone den Schutz der körperlichen Unversehrtheit überwiegt. Gerade das Schutzbedürfnis dieses Rechtsgutes erfordert es, dass das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss.

Die inhaltliche Bestimmtheit (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, sowie der Benennung des Bereichs. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zeitlich so lange wirksam, bis die Sicherheitsbehörden den Abschluss der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme bekannt gegeben haben (Ziffer 2 des Bescheidtenors).

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 unter Ziffer 4 des Bescheidtenors stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da nur hierdurch gewährleistet wird, dass bei der am 28.11.2023 stattfindenden Sprengung die Rechtsgüter Leib und Leben entsprechend geschützt werden und das Betreten bzw. der Aufenthalt der bzw. in der Gefahrenstelle wirksam verhindert werden kann.

Würde dem Interesse einer klagenden Person an der aufschiebenden Wirkung der Klage Vorrang gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug eingeräumt werden, hätte dies zur Folge, dass die Gefährdung von Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf genommen und die notwendige Kampfmittelsprengung ohne die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt wird.

Das öffentliche Interesse an der effektiven Gefahrenabwehr zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit überwiegt somit das Interesse, ungehindert diesen Bereich aufsuchen zu können.

4. Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges unter Ziffer 5 des Bescheidtenors für den Fall, dass sich jemand nicht an das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hält, beruht auf Art. 34, 35 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

In Anbetracht der Tatsache, dass im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot aufgrund der massiven Gefahrenlage sofort gehandelt werden muss, kommen andere Zwangsmittel nicht in Betracht.

5. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um der konkreten Gefährdung für die anwesenden Personen entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amsblatt) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Bei der Sprengung einer nicht transportfähigen Granate handelt es sich jedoch um eine Maßnahme, die nicht aufschiebbar

ist und zeitnah durchgeführt werden muss, was eine zeitliche Abstimmung mit dem Amtsblatt nicht möglich macht. Um die konkrete Gefährdung der Sicherheit von Personen zu verhüten, war es erforderlich, die Allgemeinverfügung vorab im Internet bekanntzugeben. Hier steht insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen im Vordergrund. Die anschließend unverzügliche Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung ist gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- b) Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- c) Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Dr. Hootz
Ltd. Verwaltungsdirektorin